

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.

№ 14.

(Ausgegeben den 9. November 1875.)

35. Regierungs-Verordnung vom 3. November 1875, das Hundefuhrwerk betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten wird in Betreff des Hundefuhrwerks Folgendes verordnet:

1.

Die Führer von Hundefuhrwerken müssen während der Fahrt dicht vor oder neben denselben hergehen und die Deichsel oder das Leitseil in der Hand halten, sie dürfen sich während der Fahrt nicht auf die Fuhrwerke aufsetzen, noch andern Personen Soldses gestatten.

2.

Das Befahren der nur für Fußgänger bestimmten Wege mit Hundefuhrwerken ist verboten.

3.

Das schnelle Fahren mit Hundefuhrwerken in den Städten und Dörfern ist nicht gestattet.

Auch bei dem Begegnen oder Vorüberfahren mit Pferden bespannter Wagen auf Chausseen oder Communicationswegen dürfen Hundefuhrwerke nur langsam fahren und müssen den Wagen ganz und zwar rechts ausweichen.

4.

Beim Anhalten der Hundefuhrwerke haben die Führer derselben, wenn sie solche ihrer Geschäfte halber auf kurze Zeit verlassen müssen, dafür Sorge zu tragen, daß die